

senen Räumen statt; zumeist dient hierzu ein abgelegener Hof einer Strafanstalt, in dessen nächster Nähe sich die Mörderzelle befindet.

Die Hinrichtung erscheint als ein verrohend wirkender, überholter Vergeltungsakt aus dem Mittelalter. Damals kannte man grausame Strafen an Leib und Leben. Mit dem modernen Gedanken des Strafvollzuges ist die Todesstrafe unvereinbar. Sie versagt dem reumütigen Rechtsbrecher die Möglichkeit, sich zu bessern. Ist sie trotz aller menschlichen Vorsicht und Pflichterfüllung an einem Unschuldigen vollstreckt, kann dieses Unrecht nicht wieder gut gemacht werden.

Ob die Todesstrafe im neuen Strafgesetzbuch beibehalten wird, ist noch unbestimmt. Die letzten Strafgesetzbücher in Rußland und Italien haben sie gegenüber dem früheren Recht sogar

vermehrt eingeführt. Der Entwurf zum deutschen Strafgesetzbuch hat ihre Anwendung auf Mord beschränkt. Auch hier soll bei Vorliegen mildernder Umstände eine Zuchthausstrafe von mindestens 3 Jahren treten können. Gegenüber vermindert Zurechnungsfähigen ist die Todesstrafe gleichfalls ausgeschlossen.

Schon die vorgesehenen Milderungen ermöglichen, junge besserungsfähige Täter wieder zu rechtschaffenen Menschen zu machen. Aber auch bei unverbesserlichen Rechtsbrechern erscheint das Blutvergießen nicht notwendig, um die Allgemeinheit vor dem Schädling zu bewahren. Die lebenslängliche Einsperrung in geeigneten Anstalten sichert die Öffentlichkeit hinreichend vor weiteren Rechtsverletzungen und vermeidet die oben angeführten Härten der Todesstrafe.

## Landgerichtsrat Dr. Otto Goldmann:

Fortsetzung von Seite 1144

müßte allerdings schleunigst die Todesstrafe abgeschafft werden. Es ist aber nicht richtig. Zweifelsfrei sind geistige Erkrankungen an Veränderungen im Gehirn nur nachzuweisen bei Syphilis (Paralyse), nicht einmal bei Epilepsie, die auf die Denkkraft und Überlegungsfähigkeit doch so ungeheuren Einfluß hat. Und trotzdem wird es kaum ein deutsches Schwurgericht geben, das ein Todesurteil fällt, ohne zuvor ausführlich den Psychiater gehört zu haben. Peinlich genau pflegt dieser das gesamte körperliche und seelische Vorleben des Angeklagten zu durchleuchten. Jeden auch nur geringsten Zweifel an der vollen Zurechnungs- und Überlegungsfähigkeit allgemein und im Augenblicke der Tat wird das Gericht berücksichtigen. Wenn nicht das Gericht, dann die Gnadeninstanz, die zu jeder Schwurgerichtsverhandlung wegen eines Tötungsverbrechens einen Vertreter als Berichterstatter entsendet.

Betont sei, daß Begnadigung weiterhin zu erfolgen pflegt, wenn das Todes-

urteil nur auf Indizien beruhte, der Angeklagte also nicht geständig war.

So sind dem allgemein menschlichen Irren des Richters (dem sog. „Justizmord“) genügend Riegel vorgeschoben. Wenn im Falle des ehemaligen Kriegsgefangenen Jakobowski das mecklenburgische Ministerium die Begnadigung ablehnte, so spricht dieser einzelne Ausnahmefall nicht gegen die Beibehaltung der Todesstrafe. Wäre Jakobowski tatsächlich unschuldig gewesen, so möge man an das Beispiel von der verirrtten Kugel denken, die im Kampf um Selbstbehauptung — und die Vollstreckung der Todesstrafe ist staatlicher Existenzkampf! — auch mal einen Unschuldigen treffen kann.

Zur Beruhigung der Gemüter sei abschließend erwähnt, daß Bestrebungen im Gange sind, das Gesetz mindestens dahingehend zu ändern, daß künftig auch bei Mord mildernde Umstände berücksichtigt werden können, also auch auf Freiheitsstrafe erkannt werden kann.